

ren angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Rente gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung zu berücksichtigen.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 25

(1) Der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.

(2) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 3 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.

(3) Als Altersgrenze gemäß § 34 der Verordnung gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den Anspruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit erfüllt worden wären.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 26

Bei Bezug kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 27

Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 150 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen. -

Zu § 49 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 28

Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigenem Versicherungsverhältnis der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten sowie ohne Erhöhung auf die Mindestrente errechnete Betrag
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von 150 M, abgeleiteten Renten ohne Erhöhung auf die Mindestrente
- c) bei Unfallhinterbliebenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnitts verdient des Verstorbenen abgeleiteten Renten einschließlich Festbetrag und zusätzlichen Steigerungsbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 29

Besteht zur Zeit der Renten Antragstellung gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Leistung bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beantragen.

Zu § 64 Abs. 3 der Verordnung:

§ 30

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge weniger als 150 M monatlich betrug, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird, jedoch frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Rentner verstarb.

Zu § 70 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 31

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Zu § 74 der Verordnung:

§ 32

Die Berechnung nach dieser Bestimmung erfolgt nur, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente unmittelbar mit dem Tode des Rentners entsteht.

§ 33

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 10 und 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 149)
- b) § 1 Absätze 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 258)
- c) § 6 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 514)